

Satzung des

**Verein der ehemaligen Amtsträgerinnen und  
Amtsträger der Verfassten Studierendenschaft  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

## Präambel

Der Verein der ehemaligen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg soll einen Rahmen für den regelmäßigen Austausch und die Netzwerkbildung zwischen ehemaligen Amtsträgerinnen und Amtsträgern des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der örtlichen Studierendenvertretungen untereinander sowie mit Mitgliedern der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bilden.

Die dem Netzwerk innewohnenden besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitglieder sollen auch zur Förderung der Arbeit der Gremien der Verfassten Studierendenschaft sowie von studentischen Engagements im Allgemeinen an der DHBW eingesetzt werden. Dabei unterstützt der Verein überwiegend studentische Initiativen, die

- die politische Bildung und das staatsbürgerliche Bewusstsein der Studierenden an der DHBW fördern,
- Chancengleichheit fördern und zum Abbau von Benachteiligung innerhalb der Studierendenschaft beitragen,
- die Integration ausländischer Studierender fördert und/oder die überregionalen und internationalen Studienbeziehungen pflegen,
- sportliche Aktivitäten oder kulturelle Belange der Studierenden fördern oder
- Studierenden in besonderer Weise die Möglichkeit gibt, Studieninhalte in der Praxis anzuwenden.

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich klar zu den Grundwerten des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats, begreifen diese als Maxime des eigenen Handelns und nehmen so eine Vorbildfunktion für Studierende an der DHBW ein.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der ehemaligen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“.
- (2) Der Verein führt die Kurzbezeichnung *“Dualumni“*.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Studienjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins ergeben sich nach § 52 AO. Die Förderung der Allgemeinheit nach § 52 Absatz 1 AO wird dabei besonders durch folgende Vereinszwecke deutlich:
  - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
  - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung studentischer Projekte an der Duale Hochschule Baden-Württemberg (im Folgenden: DHBW), insbesondere solche mit Forschungsbezug und soziale Projekte durch monetäre Förderung und Vermittlung von Kontakten in Unternehmen, soziale Einrichtungen und zu Experten;
  - b. die Vergabe von Auszeichnungen für herausragendes studentisches Engagement von Studierenden der DHBW und herausragenden Leistungen zur Förderung studentischer Entwicklung und Berufsbildung an der DHBW;
  - c. die monetäre Förderung sowie die Initiierung von Projekten mit dem Ziel der Integration von Austauschstudierenden, des Erfahrungsaustauschs zu Semestern im Ausland sowie der Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Integration von Flüchtlingen an der DHBW;
  - d. die Durchführung eigener Projekte zur Förderung des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern der DHBW, insbesondere der Verfassten Studierendenschaft; dies schließt beispielsweise Workshops und Seminare zu den Themenbereichen studentische Interessensvertretung und Persönlichkeitsentwicklung ein;

- e. die Durchführung eigener Projekte zur, sowie die monetäre und personelle Unterstützung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, der Chancengleichheit, der Integration ausländischer Studierender und der überregionalen Studierendenbeziehungen; dies schließt beispielsweise die Durchführung von Podiumsdiskussionen, den Aufbau von Mentoring-Programmen für benachteiligte Studierendengruppen sowie die Förderung in den Bereichen barrierefreies Lernen und Innovationen in der Lehre ein.
- (4) Im Übrigen pflegt der Verein die Verbundenheit mit der DHBW, der Verfassten Studierendenschaft der DHBW, Absolventinnen und Absolventen, Dozentinnen und Dozenten, Dualen Partnern, Freundinnen und Freunden sowie Förderinnen und Förderern der DHBW.
  - (5) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks nicht rechtsfähige Gliederungen, Arbeitsgruppen oder Organisationen gründen, die im Namen und im Auftrag des Vereins einzelne Aufgaben übernehmen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die zu einem Studium an der DHBW immatrikuliert waren und sollten im Laufe ihres Studiums an der DHBW ehrenamtlich ein Amt im Studierendenparlament und/oder Allgemeinen Studierendenausschuss und/oder ein gewähltes Amt der örtlichen Studierendenvertretungen der Verfassten Studierendenschaft der DHBW innegehabt oder sich in anderer Weise um die Verfasste Studierendenschaft der DHBW verdient gemacht haben.
  - b. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein, die Verbindungen zur DHBW und/oder deren Verfassten Studierendenschaft pflegen oder pflegten, aber keine Mitglieder nach a) sind. Dies schließt insbesondere Studierende und ehemalige Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DHBW oder der

Verfassten Studierendenschaft der DHBW, Dozierende sowie Partnerunternehmen und Partnereinrichtungen der DHBW ein.

- c. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise um die Verfasste Studierendenschaft der DHBW und/oder den Verein der ehemaligen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können gleichzeitig auch Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a und b sein.
- (3) Der Beitritt ist jeweils zum Beginn eines Quartals möglich. Die Beitrittsanfrage muss schriftlich oder elektronisch per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Beitrittsanfrage ist ein Nachweis über die Tätigkeiten in der Verfassten Studierendenschaft nach Absatz 2 Buchstabe a beizufügen. Der Vorstand prüft die Beitrittsanfrage und bestätigt innerhalb von vier Wochen bei Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen unter Angabe der Mitgliedsart nach Absatz 2 die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Ehrenmitglieder können abweichend von Absatz 3 ausschließlich durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Eine vorherige Beitrittsanfrage ist nicht notwendig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Immatrikulation an der DHBW, Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Immatrikulation an der DHBW ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres bekannt zu machen.
- (7) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins oder unterbleibt trotz zweifacher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrags binnen vier Wochen nach Mahnungsversand, kann ein Mitglied durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Finanzgebaren und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung wird durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.
- (2) Alle Grundsätze zum Finanzgebaren des Vereins regelt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Finanzordnung. Die Finanzordnung wird durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom

Gesamtvorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Gesamtvorstand
  - c. der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (3) Die oder der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Die oder der er 1. Vorsitzende kann die Leitung der Sitzung an ein Vereinsmitglied ihrer oder seiner Wahl übertragen.
- (4) Wahlen der Mitgliederversammlung finden geheim, frei, allgemein, gleich und direkt statt.
- (5) Jedes Mitglied eines Vereinsorgans hat eine Stimme.
- (6) Die Sitzungen von Vereinsorganen erfolgen grundsätzlich nicht öffentlich.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a zusammen. Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt und können in Vereinsämter gewählt werden. Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Buchstaben b und c können grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung als Gäste an Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Höchstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder elektronisch per E-Mail und unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei der oder dem 1. Vorsitzenden verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder elektronisch per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Versand kann dabei auch elektronisch per E-Mail erfolgen.
- (6) Beschlüsse können auch elektronisch per E-Mail gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- a. Strategie und Aufgaben des Vereins
  - b. Beteiligungen
  - c. Aufnahmen von Darlehen
  - d. Beiträge und Gebühren
  - e. Alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes
  - i. Genehmigung des vom Gesamtvorstand vorgelegten Haushaltsplanes
  - j. Entlastung des Vorstands
  - k. die Aufnahme als Ehrenmitglied nach §4 Absatz 2 Buchstabe c
  - l. Wahl und Abwahl von mindestens zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel und sieben der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist die oder der 1. Vorsitzende berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden. Zwischen den Sitzungen müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Anträgen zu Absatz 8 Buchstabe f und Buchstabe g mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
- a. der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b. der oder dem 2. Vorsitzenden
  - c. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
  - d. sowie drei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Gesamtvorstands ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist

- (3) Der Gesamtvorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister; der Verein wird durch je zwei dieser Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand nach Absatz 1 obliegt gemeinschaftlich die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann Aufgaben, insbesondere solche administrativer Natur, an die Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d delegieren.
- (3) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist für die Buchführung und Rechnungslegung im Benehmen mit der oder dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
- (4) Ist die oder der 1. Vorsitzende verhindert so fungiert die oder der 2. Vorsitzende als ihr oder sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Beurkundung und Bekanntgabe von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Auf Anfrage durch ein Vereinsmitglied sind diesem die angefragten Beschlussprotokolle innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen. Die Beschlussprotokolle können auch in elektronischer Form versendet werden.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gegenüber den Mitgliedern des Vereins binnen vier Wochen bekanntzugeben.
- (3) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands und des Vorstands sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zur darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.



## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verfasste Studierendenschaft der DHBW, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Die Satzung tritt nach erfolgtem Beschluss in Kraft.

Für die Richtigkeit,

-----  
Alexander Schöpke  
1. Vorsitzender